

Nichtamtlicher Theil.

Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags

über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

Zweite Berathung.

IV. Am 12. Mai 1870. (Schluß aus Nr. 122.)

Vicepräsident von Bennigsen: Ebe wir zu §. 34. übergehen können, wird das Haus sich noch schlüssig machen müssen über den Antrag des Abgeordneten Dr. Endemann, Nr. 151, I. der Drucksachen, einen neuen Paragraphen einzuschalten, folgendermaßen lautend:

Für Entschädigungsklagen und strafrechtliche Verfolgungen nach Maßgabe dieses Gesetzes bildet das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig die höchste Instanz.

Zu diesem von dem Abgeordneten Dr. Endemann neu vorgeschlagenen Paragraphen ist mir soeben ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Dr. Blum (Sachsen) überreicht, dem Paragraphen folgenden Satz anzuschließen.

Die Functionen der Staatsanwaltschaft nimmt in diesem Fall die Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht in Leipzig wahr.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Endemann ist also jetzt mit diesem Zusatzantrage zur Discussion gestellt.

Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Meine Herren! Mit dem Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Blum (Sachsen) muß ich mich einverstanden erklären. In der That wird es einer Zusatzbestimmung darüber bedürfen, wer in dem betreffenden Fall die Functionen der Staatsanwaltschaft auszuüben hat. Im Uebrigen, sollte ich denken, bedarf mein Antrag kaum noch der Empfehlung. Bei einem Gesetz, welches wir zu dem Zweck machen, um Rechtseinheit in Deutschland herzustellen, wäre der Zweck verloren, wenn wir nicht eine einheitliche Auslegung haben. Er wäre aber doppelt und dreifach verloren bei einem solchen Gesetz, welches, wie Sie sich überzeugen haben werden, zu so außerordentlich vielen rechtlichen Zweifeln Anlaß bietet. Ich muß gestehen, meine Hoffnung, daß mit diesem Gesetz wenigstens ein leidlicher Rechtszustand in Beziehung auf die Urheberrechtsverhältnisse eintreten wird, knüpft sich wesentlich daran, daß durch die einheitliche Interpretation des höchsten Gerichtshofes vieles noch hinzugefügt werden kann. Daß ich vorschlage, dem Bundes-Oberhandelsgerichtshof in Leipzig die höchste Instanz zu übertragen, erklärt sich sehr leicht. Einmal ist dieses oberste Bundesgericht von Bundes wegen bereits gegründet, sodann steht aber auch das Urheberrecht in nächster Beziehung zu dem Verlagsrecht, dessen Codification, wie ich dringend wünsche, nicht allzulange ausbleiben möge; das Verlagsrecht mit dem daran sich anschließenden Urheberrecht aber bildet einen Bestandtheil des Handelsrechts, die Verlagsverträge sind Handelsfachen, darum eignen sich auch die Urheberrechtsfachen recht eigentlich für die Competenz des Oberhandelsgerichts. Das sind meines Erachtens so klare Gründe, daß ich glaube, mich einer weiteren Ausführung enthalten zu können. Ich empfehle diesen Paragraphen Ihrer Annahme.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpoststrath Dr. Dambach:

Für ein gemeinsames oberstes Gericht in Nachdrucksachen würde ich sehr gern stimmen, aber das Bundes-Oberhandelsgericht ist für ganz andere Zwecke geschaffen; es handelt sich in dem vorliegenden Falle nicht um handelsrechtliche Sachen, sondern um Verletzung von Privatrechten durch Delict und für solche Fälle ist das Bundes-Oberhandelsgericht nicht eingerichtet. Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß es wohl unmöglich wäre, nach dem Gesetz über die Einrichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts solche Sachen von demselben entscheiden zu lassen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Dr. Oppenhoff hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Oppenhoff: Meine Herren! Es ist schon von Seiten des Herrn Bundescommissars hervorgehoben worden, daß sich jedenfalls für die strafrechtliche Seite das Bundes-Oberhandelsgericht nicht als geeignet empfehlen würde, schon wegen der da in Betracht zu ziehenden verschiedenen Strafprozeßgesetze.

Ich möchte aber noch besonders in Beziehung auf den Antrag des Abgeordneten Blum darauf hinverweisen, daß bereits die Gesetzgebung die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberhandelsgericht für einen andern Fall geregelt hat, nämlich für alle diejenigen Fälle, die aus dem Gebiete des Rheinischen Rechts herkommen. Nun würde es doch etwas Abnormes sein, wenn in den wenigen hier in Betracht kommenden Fällen — in allen

andern concurrirt die Staatsanwaltschaft nicht — die Vertretung der Staatsanwaltschaft ganz verschieden gehandhabt werden sollte. Während in dem einen Falle der zu stellende Antrag von der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin ausgearbeitet und beim Oberhandelsgericht von einem Mitgliede desselben vorgetragen wird, soll für diese Fälle, die das jetzt vorliegende Gesetz zum Gegenstande hat, eine ganz fremde Staatsanwaltschaft, die gar nicht unter der Controle der Bundesorgane steht, eintreten und die Functionen ausüben. Ich kann nicht glauben, daß das der Stellung eines höchsten Gerichtshofes und den Zwecken des Gesetzes entspricht.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Lascker hat das Wort.

Abgeordneter Lascker: Meine Herren, ich würde Ihnen dringend die Annahme des Antrages des Herrn Dr. Endemann empfehlen. Es ist eine gute Weise, mit welcher die Bundes-Regierungen bei dem Kaiserreich den Anfang gemacht haben, daß für einzelne Bundesmaterien, für welche die Ausbildung gleichmäßiger Grundsätze rathsam erscheint, eine einheitliche Behörde, hier also ein einheitliches Gericht, festgestellt werde. Einen Präcedenzfall haben wir bereits, und wenn ich nun frage, ob denn das Oberhandelsgericht geeignet sein wird, solche Fragen zu entscheiden, so bin ich im Ganzen beruhigt darüber, daß jedes Collegium namhafterer Richter in der Lage sein wird, jeden Rechtsfall zu entscheiden. Wir haben dem Oberhandelsgericht eine Aufgabe gegeben, die nur die besten Richter lösen können; die Aufgabe, in allen Prozessen, die im Norddeutschen Bunde gegenwärtig noch gültigen verschiedenen Gesetze anzuwenden. Das ist eine weit schwierigere Aufgabe, als die Entscheidung in Gemäßheit eines einheitlichen Gesetzes, welches man codificirt zur Hand hat. Nun gebe ich gerne zu, daß man Anstände erheben kann, es sei der Antrag des Herrn Abgeordneten Endemann nicht ganz vollständig. Vielleicht wird es nothwendig sein, noch gewisse Ausführungsbestimmungen einzubringen, welche das Gesetz über das Oberhandelsgericht auf diesen Fall anwendbar machen; aber dazu gerade haben wir die dritte Lesung. Wir haben Alle nicht viel Zeit, Anträge vorzubereiten, welche keine Aussicht auf Annahme im Hohen Hause haben: haben wir den Grundsatz einmal festgestellt, daß das Oberhandelsgericht zu entscheiden hat, dann haben wir genug Juristen im Hause, die sich der Arbeit unterziehen werden, die Anwendbarkeit des Oberhandelsgerichtes auf diesen einzelnen Fall, zwischen der zweiten und dritten Lesung Ihnen vorzuschlagen, und hoffentlich wird es gelingen, in dieser Beziehung mit den Regierungen sich zu verständigen. Wichtig ist mir, daß ein Anfang gemacht werde, daß Bundesgesetze, welche anfangen, eine Materie ganz eigenthümlich zu behandeln, welche also eine eigenthümliche Interpretation durchaus nothwendig machen, eine einheitliche Spitze bekommen. Wir haben schon bei der Berathung über das Oberhandelsgericht selbst die Frage erörtert, daß Bundesgesetze im Ganzen genommen nicht Kraft und Leben bekommen, so lange nicht ihre letzte Entscheidung in einer einheitlichen Hand liegt. Sie werden über diese Frage zu verhandeln haben in einem sehr wichtigen Gesetze, welches in den allernächsten Tagen zur Berathung gestellt werden wird. Nun wird mir aber Jeder zugeben müssen, vor allem aber der in Nachdrucksachen so sehr bewanderte Herr Bundescommissar, daß in dieser Materie das bisherige Recht zerfetzt worden ist durch Streitfragen, die sehr verschieden beurtheilt worden sind; ja sogar dieses Gesetz trägt den Charakter, daß es eine sehr sachverständige und kenntnißreiche Sammlung aller einzelnen Streitfragen enthält, deren einheitliche Lösung durchaus nothwendig ist. Es versucht nun das gegenwärtige Gesetz, für alle solche Streitigen Fragen eine einheitliche Lösung herbeizuführen; aber was hilft dies? Sobald Sie die letzte Entscheidung verschiedenen höchsten Gerichtshöfen anvertrauen, werden Sie in kurzer Zeit die Streitigkeiten wieder so aufs neue entwickelt sehen, wie wir sie gegenwärtig eben zu erledigen im Begriffe sind. Hier liegt ein Fall vor, der im eminenten Sinne des Wortes eine gleichmäßige und einheitliche Entscheidung fordert. Dafür ist das Oberhandelsgericht eingesetzt. Vergessen Sie nicht, daß sehr viele Gegner des Oberhandelsgerichtes, als wir über jenes Gesetz verhandelten, nur haben beschwichtigt werden können durch die sichere Aussicht, daß die Bundesgesetzgebung dazu drängen werde, dieses Gericht immer weiter und weiter zu entwickeln, bis sich nachträglich die Nothwendigkeit eines einheitlichen Gerichtes herausstellen würde, mindestens für alle Landesgesetze — um in diesem Augenblick nicht noch weiter zu gehen, da ich nicht manche sonst nicht abgeneigte Herren dieses Hauses zurückschrecken möchte, wenn sie an eine gar zu große Einheit erinnert werden. Ein schwieriges Bundesgesetz liegt hier vor, eine wahre Einheit tritt erst dann ein, wenn Sie ihm eine einheitliche Rechtspraxis geben. Dieses Gesetz ist fähig eine einheitliche Rechtspraxis herbeizuführen, sobald Sie einen einheitlichen Gerichtshof haben, und deshalb bitte ich Sie, das im Principe sehr richtig ausgedrückte Postulat in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Endemann anzunehmen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.